

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) mit Bescheid vom 08.09.2026 (Az. RPS54_2-8823-1667/8/2) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anpassung der Nebeneinrichtungen, Kubaturen der Gebäude, Größe und Lage der Presswasserspeicher, Anzahl und Bauweise Fermenter, Tagesdurchsatz Rottebereich, Kapazität Biogasaufbereitung und -verwertung am Standort Hummelsbrunnen 3 bis 3-2 in 70435 Zuffenhausen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anlagen nach Nr. 8.6.2.1, 8.12.2, 1.2.2.2, 1.16, 8.13 und 8.5.2 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am Standort Am Hummelsbrunnen 3 bis 3-2 in 70435 Zuffenhausen.
2. Die Änderung umfasst die Erhöhung der zeitweiligen Lagermenge (Ziffer 8.12.2 nach der 4. BImSchV) an nicht gefährlichen Abfällen (Rotte) von bisher 61 t auf künftig 290 t.
3. Erhöhung der Biogasaufbereitung (Ziffer 1.16 nach der 4. BImSchV) von bisher 4.130.000 Nm³/a auf künftig 4.683.000 Nm³/a.
4. Reduzierung der Lagermenge zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste (Ziffer 8.13 nach der 4. BImSchV) handelt von bisher 15.680 m³ auf künftig 12.594 m³.
5. Hinzunahme der Ziffer 8.5.2 -Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer max. Behandlungskapazität von künftig 61 t/d (19.760 t/a)
6. Verwendung von künftig zwei BHKW nach Ziffer 1.2.2.2 der 4. BImSchV mit einer Leistung von jeweils 590 kW.
7. Weitere Änderungen:
 - 7.1. der Stoffströme.
 - 7.2. Änderung der Hallenkubatur.

7.3. Änderung Lüftung/Abluft/Abluftreinigung.

7.4. Änderung der Rottetunnel.

7.5. Reduzierung auf einen Fermenter mit einem Volumen von $1 \times 2.100 \text{ m}^3$ (entspricht Füllstand von 85 % des Bruttovolumens).

7.6. Änderung der Tunnelvorhalle.

7.7. Änderung der Abfüllstation.

7.8. Änderung des Volumens des Presswasserspeichers.

8. Folgende Entscheidungen sind gemäß § 13 BImSchG in dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen:
- Die gemäß §§ 49 und 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Annahme- und Aufbereitungshalle inkl. Flachbunker, Lösch- und Brauchwassertank, Tunnelvorhalle, Rottetunnel, Technikgang, Stahlfermenter, Flüssigdüngerspeicher.
 - Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-konforme Errichtung der drei Presswasserspeicher und des Prozesswassertanks sowie die Abfüllfläche. Die wasserrechtliche Eignung wird festgestellt.
9. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern durch die nachstehenden Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen bisheriger Zulassungen weiter, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes geregelt ist.
10. Der Erlass nachträglicher Anordnungen bleibt vorbehalten, falls nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (vgl. §§ 17 Abs. 1, 52 Abs.1 BImSchG).
11. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ____€ festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C. „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 14.09.2026 bis 28.09.2026 zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077 aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-15426.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.09.2026) gilt der Bescheid als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 11.09.2026